



SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ ORGANISIEREN – ARBEITSSICHERHEIT GARANTIEREN!



TOP-THEMA

BRANDSCHUTZ SICHER UND SMART LÖSEN

So sichern Sie Menschen, Werte und Umwelt – mit einem starken Brandschutzkonzept.

S. 3

ERGONOMISCHE MONTAGEARBEITS- PLÄTZE

Montagearbeiten müssen keine Knochenarbeit sein, wenn Sie dafür elementare Regeln einhalten.

S. 6

BILDSCHIRMBRILLE: FÜR GESUNDE AUGEN IM JOB

Warum Arbeitgeber die Kosten für Bildschirmbrillen tragen müssen – gemäß EuGH-Urteil.

S. 8



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Oliver Kienzler

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, Dozent, Autor und externer Brandschutzbeauftragter



Sven Rost

Selbstständiger Brandschutzbeauftragter in den unterschiedlichsten Branchen und nebenbei Dozent und Ausbilder im Brandschutzbereich

Sommerhitze: Schützen Sie sich jetzt vor Bränden

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Juni beginnt nicht nur die Zeit für Grillabende und Freizeit im Freien, auch das Brandrisiko steigt deutlich. Hohe Temperaturen und trockene Luft begünstigen gefährliche Situationen, vor allem in Lager- und Außenbereichen. Deshalb ist es jetzt besonders wichtig, den Brandschutz im Unternehmen ganzheitlich zu betrachten – vom durchdachten Brandschutzkonzept über klar gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege bis hin zur Ausstattung mit Feuerlöschern und definierten Sammelplätzen. Mit vorbeugenden Maßnahmen lässt sich vermeiden, dass der Sommer von brandbedingten Zwischenfällen überschattet wird.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen Ihrer neuen Ausgabe!

Beste Grüße

Sven Rost

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: www.safetyxperts.de/login



Videothek

Zahlreiche Lehrvideos für Mitarbeiter zur Erklärung Ihrer Maßnahmen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Rabatte für Seminare und Veranstaltungen

Als „SafetyXperts“-Kunde erhalten Sie 10 % Rabatt auf unsere Veranstaltungen.





Brandschutzeinrichtungen außer Betrieb nehmen: Das müssen Sie beachten

Die Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen ist ein kritischer Prozess, der mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Aspekte durchgeführt werden muss. Im Folgenden zeigen wir Ihnen, worauf es ankommt.

1. Planung und Vorbereitung

Der erste wichtige Schritt im Fall von solchen Maßnahmen ist die Planung und Vorbereitung. Dabei sollten alle Beteiligten einbezogen werden, also nicht nur die Brandschutzbeauftragten, sondern auch Techniker, Versicherungen und ggf. die Feuerwehr. Entscheidend für den Erfolg ist es, dass Sie einen klaren Ablaufplan mit allen Sicherheitsmaßnahmen erstellen. Außerdem sind die Gründe für die Außerbetriebnahme zu dokumentieren.

2. Dokumentation

Zu den relevanten Informationen, die vor der Außerbetriebnahme dokumentiert werden sollten, gehören vor allem die folgenden:

- Art und Umfang der Brandschutzeinrichtung,
- Zeitpunkt der Außerbetriebnahme,
- Dauer der Stilllegung.
- Außerdem müssen alle beteiligten Stellen benachrichtigt werden, also z. B. Feuerwehr, Sicherheitsdienst und Versicherung. Auch diese Benachrichtigung sollten Sie dokumentieren.

3. Sicherheitsmaßnahmen

Vor der Außerbetriebnahme müssen umfassende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um Risiken während der Stilllegung zu

minimieren. Berücksichtigen Sie hierbei vorrangig die nachfolgenden 3 Aspekte:

- Absperrung des betroffenen Bereichs,
- Information aller Mitarbeiter über den aktuellen Stand der Brandschutzmaßnahmen,
- Bereitstellung von alternativen Notfallplänen und Evakuierungsrouten.

4. Durchführung

Die tatsächliche Außerbetriebnahme sollte von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden. Dabei müssen alle technischen Vorgaben und Sicherheitsrichtlinien beachtet werden.

5. Nachbereitung

Nach der Außerbetriebnahme sollte eine Nachbesprechung erfolgen, um den gesamten Prozess auszuwerten. Alle Erfahrungen und eventuellen Probleme müssen dabei dokumentiert werden, um zukünftige Außerbetriebsetzungen zu optimieren.

Zudem ist es wichtig, die Brandschutzeinrichtungen nach der Wartung oder dem Umbau zeitnah wieder in Betrieb zu nehmen, um die Sicherheit der Mitarbeitenden und den Schutz des Unternehmens jederzeit zu gewährleisten. (SR)

Warum ein Brandschutzkonzept unverzichtbar ist und was es beinhalten sollte

Egal, ob Wohnhaus, Gewerbebetrieb oder öffentliches Verwaltungsgebäude, ein umfassendes Brandschutzkonzept ist für jede bauliche Einrichtung von entscheidender Bedeutung. Es dient nicht nur dem Schutz von Menschenleben, sondern auch dem Erhalt von Sachwerten und der Minimierung von Umweltschäden. Die Erstellung eines effektiven Brandschutzkonzepts erfordert ein systematisches Vorgehen und die Berücksichtigung zahlreicher Faktoren. Die wesentlichen Schritte und Maßnahmen zur Erstellung eines Brandschutzkonzepts sind nachfolgend detailliert erläutert.

1. Grundlagen und gesetzliche Vorgaben

Zunächst ist es wichtig, dass Sie sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren, die für den Brandschutz in Deutschland gelten. Hierzu zählen unter anderem:

- **Bauordnungen der Bundesländer:** Die Vorschriften zum Brandschutz im Bauwesen unterscheiden sich je nach Bundesland und werden durch spezielle Regelwerke wie die Industrie- baurichtlinie oder die Verkaufsstättenverordnung ergänzt.
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR):** Sie definieren die brandschutztechnischen Anforderungen für Arbeitsstätten.
- **DIN-Normen:** Neben den gesetzlichen Vorgaben sind auch diverse Normen und Richtlinien zu beachten, die grundlegende

Anforderungen an den Brandschutz definieren. Hierzu zählen beispielsweise die NFPA-Standards (National Fire Protection Association) sowie die Empfehlungen des Deutschen Instituts für Normung (DIN). Insbesondere die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen) und die DIN 14675 (Brandmeldeanlagen) sind für die Planung und Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen relevant.

2. Brandrisiken analysieren

Der erste Schritt bei der Erstellung eines Brandschutzkonzepts ist die Durchführung einer umfassenden Risikoanalyse. Hierbei werden potenzielle Brandgefahren in der Einrichtung identifiziert. Zu den häufigsten Brandrisiken zählen:

Fortsetzung auf Seite 4



- **Elektrogeräte:** Überlastete Steckdosen und defekte Kabel können schnell zu Bränden führen.
- **Lagermaterialien:** Materialien, die leicht entflammbar sind, müssen besonders beachtet werden.
- **Küchenbereiche:** In Küchen besteht aufgrund von Fett und offenem Feuer ein erhöhtes Brandrisiko.

Bewertung der Risiken

Nach der Identifikation der Brandrisiken erfolgt die Bewertung dieser Gefahren. Hierbei wird analysiert, wie wahrscheinlich ein Brandereignis ist und welche Folgen es haben könnte. Die Bewertung sollte auch die Art der Nutzung der Räumlichkeiten und die Anzahl der Personen, die sich dort aufhalten, berücksichtigen.

3. Festlegung der Brandschutzmaßnahmen

Auf Basis der Risikoanalyse werden nun konkrete Brandschutzmaßnahmen festgelegt. Diese können in bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen unterteilt werden.

Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen beziehen sich auf die Gestaltung und den Bau des Gebäudes. Sie betreffen:

- **Brandschutzwände und -decken:** Diese verhindern die Ausbreitung von Feuer und Rauch.
- **Fluchtwege:** Diese müssen klar gekennzeichnet und jederzeit zugänglich sein.
- **Feuerlöscher und Löschanlagen:** Strategisch platzierte Feuerlöscher und ggf. automatisierte Löschanlagen (z. B. Sprinkleranlagen) sind essenziell.

Anlagentechnische Maßnahmen

Diese Maßnahmen betreffen technische Einrichtungen, die zur Brandverhütung und Brandbekämpfung eingesetzt werden. Hierzu zählen vor allem Brandmeldeanlagen. Diese erkennen Brände frühzeitig und lösen Alarm aus. Aber auch Rauchabzugsanlagen gehören dazu. Sie sorgen dafür, dass Rauch schnell abgezogen wird, um die Sicht zu verbessern und die Flucht zu erleichtern. Denken Sie beim anlagentechnischen Brandschutz aber auch an die Notbeleuchtung: Diese muss im Brandfall die Fluchtwege beleuchten.

Organisatorische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen umfassen die Regelungen und Verfahren, die im Brandfall befolgt werden müssen. Dazu gehören Notfallpläne, Schulungen und Wartungen.

- **Notfallpläne** müssen erstellt und regelmäßig aktualisiert werden. Sie enthalten alle Informationen zu Fluchtwegen, Sammelpunkten und Ansprechpartnern.
- **Schulungen und Übungen:** Regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter und Bewohner sind unerlässlich, um das Bewusstsein für Brandschutz zu schärfen und im Ernstfall richtig zu reagieren.
- **Wartung und Kontrolle:** Alle brandschutztechnischen Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

4. Dokumentation des Brandschutzkonzepts

Die Dokumentation ist ein zentraler Bestandteil des Brandschutzkonzepts. Es gibt verschiedene Dinge, die Sie dabei festhalten sollten. Zum einen müssen die Ergebnisse der Risikoanalyse detailliert dokumentiert werden. Auch alle baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen, die festgelegt wurden, müssen schriftlich festgehalten werden.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil Ihrer Dokumentation sind die Schulungsnachweise. Die Dokumentation der durchgeführten Schulungen und Übungen ist wichtig, um den Nachweis über die Sensibilisierung der Mitarbeiter zu führen.

5. Implementierung des Brandschutzkonzepts

Nach der Erstellung des Brandschutzkonzeptes ist die Implementierung der Maßnahmen der nächste Schritt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren. Bei baulichen Maßnahmen ist dabei vor allem die Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Bauunternehmen notwendig. Aber auch die Fachplaner spielen eine wichtige Rolle. Sie werden in der Regel mit der Planung der Anlagen beauftragt.

Schließlich müssen auch die Mitarbeiter des Unternehmens in den Implementierungsprozess eingebunden werden. Denn nur mit deren Kooperation lässt sich ein hohes Maß an Akzeptanz und Verständnis gewährleisten.

6. Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung

Ein Brandschutzkonzept ist kein Dokument, das einmal erstellt wird und dann fertig ist, sondern muss regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Es sollte mindestens alle zwei Jahre oder bei Änderungen in der Nutzung des Gebäudes oder den eingesetzten Technologien überprüft werden. Hierbei müssen Sie vor allem folgende Gründe für Anpassungen berücksichtigen:

- **Änderungen in der Nutzung:** Wenn sich die Nutzung eines Gebäudes ändert (z. B. Umzug von Büros in Lagerflächen), müssen auch die Brandschutzmaßnahmen angepasst werden.
- **Neue gesetzliche Vorgaben:** Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben erfordern oft eine Anpassung des bestehenden Konzepts.
- **Ergebnisse von Übungen:** Erkenntnisse aus regelmäßigen Übungen sollten genutzt werden, um das Konzept zu optimieren.



Fazit

Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes ist ein komplexer, aber unverzichtbarer Prozess, der sowohl rechtliche als auch sicherheitstechnische Aspekte umfasst. Durch eine fundierte Risikoanalyse, die Festlegung geeigneter Maßnahmen und die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Konzepts kann das Risiko von Brandereignissen signifikant reduziert werden. Daneben ist die Einbeziehung relevanter Akteure wie Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte sowie externer Experten entscheidend für ein praktikables Konzept. (SR)

Brandschutz in Reinräumen: Schutz in sensiblen Industrien

Sogenannte Reinräume sind spezialisierte Umgebungen, die in der Halbleiter-, Pharma- und Lebensmittelindustrie verwendet werden, um empfindliche Materialien schmutz- und staubfrei herzustellen oder komplexe technische Prozesse durchzuführen. Die Anforderungen an die Luftreinheit und die Kontrolle von Partikeln machen es notwendig, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Bränden zu minimieren. Der Brandschutz ist dabei also eine ganz besondere Aufgabe.

In Reinräumen sind oftmals brennbare Materialien und Chemikalien im Einsatz, die bei unsachgemäßer Handhabung ein erhebliches Brandrisiko darstellen können. Daher ist es wichtig, eine umfassende Brandschutzstrategie zu entwickeln, die auf die spezifischen Gegebenheiten des Reinraums abgestimmt ist. Dazu gehört unter anderem die Auswahl geeigneter Materialien für Wände, Böden und Decken, die nicht nur eine hohe Reinheit gewährleisten, sondern auch schwer entflammbar sind.

Auch die Gestaltung der Reinräume spielt beim Brandschutz eine zentrale Rolle. Eine effiziente Anordnung der Arbeitsstationen und der Geräte kann helfen, Brandgefahren zu minimieren. Zudem sind moderne Lüftungssysteme entscheidend, um sowohl die Luftqualität aufrechtzuerhalten als auch Wärme effektiv abzuführen. Regelmäßige Schulungen des Personals sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter über die Brandschutzrichtlinien informiert sind und wissen, wie sie im Notfall reagieren müssen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den Sie berücksichtigen müssen, ist die regelmäßige Wartung und Prüfung der technischen Systeme, wie beispielsweise der Brandmeldeanlagen und der Feuerlöschsysteme. Diese müssen stets in einwandfreiem Zustand sein, um im Ernstfall schnell und effektiv reagieren zu können. Auch bei der Planung von Fluchtwegen und Notausgängen müssen Sie den besonderen Anforderungen eines Reinraums Rechnung tragen, um eine sichere Evakuierung zu gewährleisten.



Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Brandschutz in Reinräumen eine vielschichtige Herausforderung darstellt und eine sorgfältige Planung, präventive Maßnahmen und kontinuierliche Schulung erfordert. Nur durch ein umfassendes Verständnis der spezifischen Risiken und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann die Sicherheit in diesen sensiblen Bereichen gewährleistet werden. (SR)

Leitern als Fluchtweg: Warum sie in Deutschland nicht zulässig sind

In Deutschland sind Leitern grundsätzlich nicht als Fluchtweg zulässig. Die gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, verlangen, dass Flucht- und Rettungswege so angelegt sind, dass sie im Notfall sicher und schnell genutzt werden können. Leitern bieten nicht die erforderliche Sicherheit und Stabilität, die für einen Fluchtweg notwendig sind. Fluchtwegen müssen in der Regel über Treppen, Türen oder andere feste Strukturen führen, die eine zügige und sichere Evakuierung ermöglichen. Bei der Planung von Flucht- und Rettungswegen ist es wichtig, die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Nutzung und der baulichen Gegebenheiten zu beachten. (SR)

Brandschottungen: Wer ist verantwortlich?

Brandschottungen sind wichtige Maßnahmen zum Brandschutz in Gebäuden, die dazu dienen, Feuer und Rauch in bestimmten Bereichen zu stoppen und die Ausbreitung zu verhindern. Die Durchführung von Brandschottungen unterliegt spezifischen Vorschriften und Normen, die garantieren, dass diese Maßnahmen effektiv und sicher sind.

Grundsätzlich sollten folgende Gruppen von Fachleuten in der Lage sein, Brandschottungen durchzuführen:

- **Fachbetriebe für Brandschutz:** Unternehmen, die auf Brandschutz spezialisiert sind, verfügen über das notwendige Know-how, um Brandschottungen fachgerecht zu installieren. Diese Betriebe sind oft zertifiziert und haben Erfahrung mit den relevanten Normen und Vorschriften.
- **Zugelassene Handwerksbetriebe:** Handwerksbetriebe, die auf den Bereich Heizung, Sanitär oder Elektroinstallationen spezialisiert sind, können ebenfalls Brandschottungen durchführen, sofern sie die entsprechenden Qualifikationen und Schulungen nachweisen können.
- **Sachkundige Personen:** In vielen Fällen sind auch geschulte Mitarbeiter von Unternehmen, die mit Brandschutzmaßnahmen betraut sind, befugt, Brandschottungen durchzuführen. Diese Personen müssen in der Regel spezielle Schulungen durchlaufen haben, um die notwendigen Kenntnisse über Materialien, Techniken und gesetzliche Vorgaben zu erwerben.



Fachbetriebe würden dies anders machen.

Von entscheidender Bedeutung ist es, dass Brandschottungen nach den geltenden Normen, wie beispielsweise der DIN 4102 oder der DIN EN 13501, erfolgen. (SR)

Was Sie bei ergonomischen Montagearbeitsplätzen beachten sollten

Trotz aller Automatisierungsbemühungen ist die händische Montage zahlreicher Industrieprodukte noch immer gang und gäbe. Die Arbeitsbedingungen sind dabei häufig durch monotone Bewegungsabläufe und ungünstige Körperhaltungen geprägt, oft verbunden mit zusätzlichen Belastungsfaktoren wie z. B. Lärm. Mit den hier vorgestellten Maßnahmen zur ergonomischen Gestaltung von nicht mobilen Montagearbeitsplätzen helfen Sie, die Gesundheit Ihrer betroffenen Kollegen zu erhalten.

Grundsätzlich sollten Montagearbeitsplätze so konzipiert sein, dass das Arbeiten sowohl im Stehen als auch im Sitzen möglich ist. Denn ein regelmäßiger Wechsel zwischen Sitzen und Stehen aktiviert das Herz-Kreislauf-System und beugt Muskelverspannungen vor.

Optimal sind 2–4 Haltungswechsel (vom Stehen ins Sitzen bzw. umgekehrt) pro Stunde, wobei die einzelnen Stehphasen nicht länger als 20 Minuten dauern sollten. 2 Stunden ununterbrochenes Sitzen oder eine Stunde kontinuierliches Stehen sind auf jeden Fall gesundheitlich bedenklich; dann sind kurze Bewegungspausen anzuraten. Diese können die Kollegen auch gern für begleitende Tätigkeiten wie etwa Materialnachschub nutzen.

Doch keine Regel ohne Ausnahme: Bei manchen Bewegungsabläufen, z. B. bei Arbeiten außerhalb der Armreichweite oder Handhabungstätigkeiten mit hohem Kraftaufwand, ist das Arbeiten im Stehen der Gesundheit zuträglicher.

Die richtige Arbeitshöhe

Der Arbeitsgegenstand sollte sich möglichst in einer solchen Höhe befinden, dass er in aufrechter und natürlicher Haltung zu handhaben ist. Denn längeres und häufiges Beugen und Verdrehen von Kopf bzw. Oberkörper oder eine ausgeprägte Streckhaltung von Kopf und Nackenpartien stellt eine erhebliche Belastung für das Muskel-Skelett-System dar. Nicht umsonst ist die Zahl der Krankheitstage bei Beschäftigten in stationären Montageberufen überdurchschnittlich hoch, wobei Muskel- und Skelett-Erkrankungen dominieren.

Ideal sind daher höhenverstellbare Arbeitsflächen, die die Anpassung an die individuellen Körpermaße und das zu fertigende Produkt ermöglichen. Das ist vor allem dann von Vorteil, wenn die Montagearbeitsplätze im Schichtbetrieb von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden.



Bei vielen Fertigungsprozessen noch immer nicht wegzudenken: die Montage von Hand.



Mein Tipp

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Höhenverstellung auf einfache Weise zu betätigen ist, sonst wird sie in der Praxis von den Beschäftigten nicht genutzt. Am besten sind elektrische Verstellvorrichtungen mit Bedienteil an der Vorderkante der Tischfläche.

Wenn keine höhenverstellbaren Tische verfügbar sind, sind Steharbeitsplätze Sitzarbeitsplätzen vorzuziehen. Stellen Sie dann den Beschäftigten Hochstühle oder Stehhilfen zur Verfügung.

Anforderungen an Hochstühle

Hochstühle müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Sicherheit, Stabilität und Funktionalität zu gewährleisten. Hochstühle (Arbeitsstühle mit Sitzflächen über 650 mm Höhe) besitzen wegen des höheren Schwerpunkts und der damit verbundenen Kippgefahr keine Rollen.

Der „Besitzer“ kann daher nicht unter die Arbeitsfläche fahren, sondern muss zuerst die Sitzfläche um 90° drehen, sodann aufsteigen und schließlich den Sitz unter die Arbeitsfläche einschwenken.

- Unter der Arbeitsfläche sollte daher ein Beinfreiraum von etwa 110 cm gewährleistet sein, dass sich der Monteur beim Einnehmen seiner Arbeits-Sitzhaltung nicht die Knie stößt.
- Sorgen Sie bei Hochstühlen auch für großflächige Fußstützen, um Zwangshaltungen der Beine und Füße zu verhindern. Sie sollten – möglichst aus der Sitzposition heraus – in Höhe und Neigung verstellbar sein.
- Bewegliche Teile (z. B. klappbare Elemente) dürfen keine Gefahr für Finger oder Gliedmaßen darstellen.

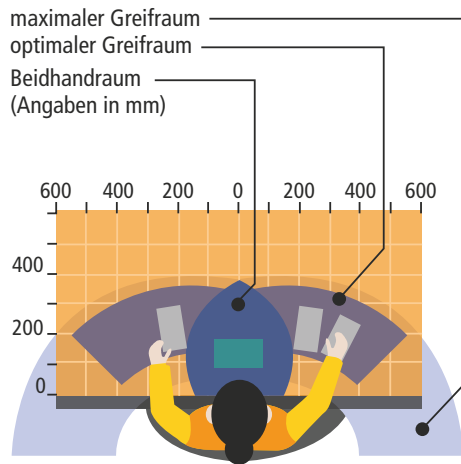
Wie Sie den Greifraum gestalten sollten

Die Anordnung von Arbeitsgegenständen, Werkzeugen und sonstigen benötigten Utensilien sollten Sie so organisieren, dass alles, was für die Arbeit benötigt wird, so leicht wie möglich erreichbar ist (siehe Abbildung oben auf Seite 7).

Dadurch werden unnötige Körper- und Armverdrehungen und die Überbeanspruchung der Handgelenke vermieden. Ist das nicht der Fall, ermüden die Muskeln schneller, das Koordinationsvermögen nimmt ab und es kommt häufiger zu Fehlern.

Selbstverständlich sollten die verwendeten Arbeitsmittel ergonomisch gestaltet sein. Die Handhabung von schwereren Gegenständen sollten Sie durch geeignete Aufhängungen (Balancer) erleichtern lassen und Greifbehälter müssen farblich unterschiedlich sein, um Verwechslungen zu vermeiden.





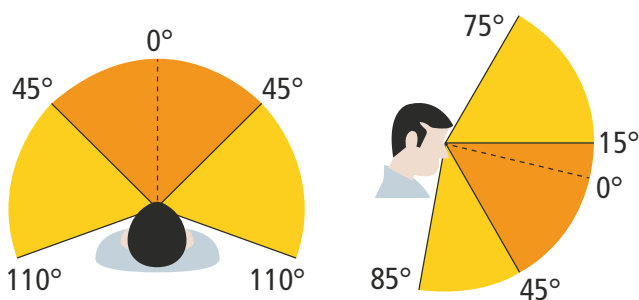
Der optimale Greifraum für eine mittelgroße Frau.

Die richtige Arbeitshöhe

Beachten Sie auch die richtige Arbeitshöhe, die sich von der Höhe der Arbeitsfläche unterscheiden kann, wenn etwa mit großvolumigeren Gegenständen hantiert wird. Hier gilt: Arbeitshöhen oberhalb des Herzens sollte es nicht geben, da sie die Blutzirkulation des Beschäftigten herabsetzen, mit der Konsequenz, dass er schneller ermüdet. Ebenso können die Montagekräfte in zu hoch angeordnete Greifkästen nur mit Mühe hineinschauen.

Wie Sie gutes Sehen optimal unterstützen

Ständige Kopf- und Augenbewegungen erzwingen, dass sich das Auge zum Fokussieren des Arbeitsobjekts immer wieder „scharf stellen“ muss, was schnell zur Überlastung und Ermüdung führt. Darum sollten Sie dafür sorgen, dass die benötigten Materialien und Utensilien optimal im Sehbereich der Augen positioniert sind. Die folgende Abbildung zeigt Ihnen die korrekte Anordnung.



Augenfreundliche Anordnung von Arbeitsgegenständen und -materialien.

- Es sollten sich keine Materialien außerhalb des maximalen Gesichtsfelds (gelb) befinden.
- Häufig benötigte Materialien sollten innerhalb des optimalen Blickfelds (orange) zu finden sein.
- Greifbehälter sollten gut sichtbar und bequem erreichbar im optimalen Blickfeld liegen.

Der Sehabstand richtet sich nach der Arbeitsaufgabe. Bei Tätigkeiten mit hohen Sehanforderungen müssen Sie die Arbeitshöhe so anpassen, dass der Sehabstand kürzer ist.

Auch die Beleuchtung muss stimmen

Aber auch die Beleuchtung muss der Arbeitsaufgabe angemessen sein. Halten Sie sich dabei an die Richtwerte der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“:

- Für mittelfeine Handtätigkeiten, z. B. die Konfektionierung von Schalttafeln, reichen Beleuchtungsstärken von ca. 500 Lux.
- Für anspruchsvollere Feinarbeiten, wie etwa die Montage von Uhren, sollten es 1.000 bis 1.500 Lux sein.

Messen Sie die Beleuchtung mit einem Luxmeter (ab ca. 70 € im Fachhandel erhältlich) unmittelbar am Ort des Geschehens, also auf dem Montagetisch.



Mein Tipp

Die ASR A3.4 enthält einen umfangreichen Anhang mit den Mindestbeleuchtungsstärken für unterschiedliche Arbeitsaufgaben.

Achten Sie aber nicht nur auf die direkte Arbeitsplatzbeleuchtung, sondern auch auf eine ausgewogene Kombination von moderater Allgemeinbeleuchtung (Deckenlampen) und hellerer lokaler Beleuchtung direkt an der Arbeitsstelle. Natürlich dürfen auch keine störenden Blendeffekte und Reflexionen das Sehen behindern.

Das sollten Sie in puncto Arbeitsplatzumgebung noch beachten

Auch für bestens organisierte Montagearbeitsplätze gilt, dass konzentriertes Arbeiten ohne Leistungseinbußen generell nur möglich ist, wenn auch weitere entscheidende Umgebungsfaktoren stimmen:

- Dazu gehört insbesondere das Raumklima. So sollte die Lufttemperatur nach der ASR A3.5 „Raumtemperatur“ bei leichter bis mittelschwerer Arbeit im Sitzen möglichst bei 19 bis 20 °C liegen, bei Tätigkeiten im Stehen bei 17 bis 19 °C. Zugluft ist zu vermeiden und je nach Anzahl der Personen im Raum und der Schwere der Arbeit muss für ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden. Die Luftfeuchtigkeit sollte mindestens 30 % betragen und 50 % nicht überschreiten.
- Auch das Geräuschniveau sollte möglichst niedrig gehalten werden und nicht über 70 dB(A) liegen. Messen Sie die Lärmbelastung hin und wieder mit einem Schallpegelmesser, und zwar für repräsentative Arbeitsabläufe und Zeitabschnitte, also etwa bei durchschnittlicher Belegung der Arbeitsplätze.

Vermeiden Sie auch sonstige störende Umgebungsfaktoren, die das Wohlbefinden und die Arbeitsleistung einschränken. Dazu gehören insbesondere Staub, Schmutz und Nässe, aber auch unangenehme Gerüche, etwa aus der benachbarten Werkskantine.



Fazit

Montagearbeitsplätze müssen für die betroffenen Beschäftigten keine körperliche Tortur sein, wenn Sie die hier dargestellten Gestaltungsregeln sorgfältig umsetzen. (dlr)

Arbeitgeber müssen die Kosten für die Bildschirmbrille erstatten

Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ganz oder überwiegend am Bildschirm verbringen, wissen, wie anstrengend dies für die Augen sein kann. Abhilfe schaffen kann eine spezielle Sehhilfe, die Bildschirmbrille. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hier in einer Entscheidung klargestellt, dass Arbeitgebende die Kosten für eine erforderliche Bildschirmbrille tragen müssen (EuGH, Urteil vom 22.12.2022, Az. C-392/21).

Rumänisches Gericht legt den Rechtsstreit dem EuGH zur Entscheidung vor

Der Fall, über den entschieden wurde, war in Rumänien angesiedelt. Ein Mitarbeiter einer Behörde hatte die Kostenübernahme für eine neue Korrekturbrille beantragt. Die Kosten beliefen sich auf rund 530 €.

Sowohl der Arbeitgeber als auch die Krankenkasse des Beschäftigten hatten die Kostenübernahme abgelehnt. Der Mitarbeiter zog vor Gericht und verklagte die Behörde auf Kostenübernahme. Das ortsansässige zweitinstanzliche Gericht in Cluj (Klausenburg) entschied allerdings nicht, sondern legte den Rechtsstreit dem EuGH in Brüssel zur Entscheidung vor.

Der EuGH konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber

Der EuGH entschied dann auch, und dies ganz im Sinne des Arbeitnehmers: „Spezielle Sehhilfen“ im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 90/270/EWG, also auch Bildschirmbrillen, sind Korrekturbrillen. Diese sind spezifisch dafür angefertigt, Sehbeschwerden im Zusammenhang mit einer Arbeit, bei der ein Bildschirmgerät involviert ist, zu korrigieren und ihnen vorzubeugen. Der Begriff der „speziellen Sehhilfen“ bezieht sich nicht nur auf Sehhilfen, die ausschließlich im Beruf verwendet werden.

Aus der angesprochenen Richtlinie folgt die Verpflichtung des Arbeitgebers, den betroffenen Beschäftigten eine spezielle Sehhilfe zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht wird entweder dadurch erfüllt,

- dass dem Arbeitnehmer die Sehhilfe vom Arbeitgeber unmittelbar zur Verfügung gestellt, also durch Mittel des Arbeitgebers vorfinanziert wird, oder
- dadurch, dass die vom Arbeitnehmer getätigten notwendigen Aufwendungen durch den Arbeitgeber erstattet werden. Hierzu müssen die Beschäftigten entsprechende Belege vorlegen.



Mein Tipp

Ihrer Verpflichtung genügen Arbeitgeber aber nicht dadurch, dass sie eine allgemeine Gehaltszulage, also z. B. eine Schmutzzulage, zahlen.

Möglich ist aber eine Zulage seitens des Arbeitgebers, die es dem Beschäftigten ermöglicht, selbst eine solche Sehhilfe zu erwerben. Eine solche Zulage muss allerdings notwendigerweise die Aufwendungen decken, die der betroffene Arbeitnehmer für den Erwerb der notwendigen speziellen Sehhilfe getätigt hat. Hierbei handelt es sich dann auch nicht um eine allgemeine Zulage,

sondern um eine spezifische Zulage zur Finanzierung der speziellen Sehhilfe bzw. der Bildschirmbrille.



Fazit

Benötigen Beschäftigte in Ihrem Unternehmen eine Bildschirmbrille, muss ihnen diese vom Arbeitgeber gestellt werden. Dieser Verpflichtung kann er sich nicht entziehen! Schon gar nicht durch die Zahlung einer Lohnerhöhung oder einer nicht weiter definierten Zulage. Es muss eine konkrete Zahlung für die Bildschirmbrille erfolgen.

Auch die deutsche Regelung verpflichtet Arbeitgeber

Auch deutsche Arbeitgeber sind zur Übernahme der Kosten für eine Bildschirmbrille verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Anhang 6 der Arbeitsstättenverordnung. Beschäftigte müssen sich die Notwendigkeit der Bildschirmbrille über ein augenärztliches Gutachten bzw. ein Gutachten des Betriebsarztes bescheinigen lassen. Dieses legen sie dann dem Arbeitgeber vor. Meistens werden dann Kostenvoranschläge verschiedener Optiker eingeholt und man einigt sich auf die Übernahme eines Gestells.



Mein Tipp

Problematisch wird es dann, wenn sich Beschäftigte nicht mit dem Arbeitgeber auf ein Gestell einigen können. Beachten Sie dabei, dass Arbeitgeber die Brille erstatten müssen, die zur Augengesundheit des Mitarbeiters erforderlich ist. Das muss nicht die teuerste sein. Solange der Augenschutz gewährleistet ist, kann auf ein wirtschaftlicheres Angebot verwiesen werden.

Denken Sie an Ihren steuerfreien Gesundheitsbonus!

Arbeitgeber müssen also die Kosten der Bildschirmbrille tragen. Diese Kostentragungspflicht ist allerdings auf die „Bildschirmarbeiter“ und „Bildschirmarbeiterinnen“ beschränkt. Arbeitgeber können aber an jeden Mitarbeiter 600 € steuerfrei als Gesundheitsbonus leisten. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Diese 600 € können für Leistungsangebote zur verhaltensbezogenen Prävention, die von den Krankenkassen oder der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert sind, (Präventionskurse) verwendet werden. (SD)



Feuerlöscher: Darauf sollten Sie bei der Begehung Ihr Augenmerk legen

Sie sind fester Bestandteil unserer täglichen Arbeit: Feuerlöscher, die an zahlreichen Stellen im Unternehmen hängen. Damit diese im Brandfall ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen, müssen die Geräte regelmäßig geprüft werden.

Die Wartung von Feuerlöschern in den vorgeschriebenen Intervallen wird in der Regel durch eine entsprechende Fachfirma erledigt. Doch auch im Rahmen von Begehungen müssen Sie sich als Brandschutzbeauftragter der Feuerlöscher annehmen, um beispielsweise mögliche Beschädigungen ausfindig zu machen. Die nachfolgende Checkliste soll Ihnen hierbei helfen. Gleichzeitig können Sie die ausgefüllte Checkliste zur Dokumentation nutzen. Das ist wichtig, denn im Ernstfall könnte ein solcher Nachweis der Kontrolle plötzlich rechtlich relevant werden. Sie können die Checkliste je nach Ihren spezifischen Anforderungen oder Vorschriften anpassen und um weitere Punkte ergänzen. Denken Sie immer daran: Es ist wichtig, die Wartung regelmäßig durchzuführen, um die Sicherheit im Brandfall zu gewährleisten.

Checkliste Feuerlöscher 			
	Ja	Nein	Maßnahme
1. Sichtprüfung			
1. Zugänglichkeit: Ist der Feuerlöscher leicht zugänglich und nicht blockiert?	☐	☐	
2. Kennzeichnung: Sind das Etikett und die Beschriftung des Feuerlöschers gut sichtbar und lesbar?	☐	☐	
3. Zustand des Gehäuses: Ist das Gehäuse frei von Beschädigungen, Rost oder Korrosion?	☐	☐	
4. Druckanzeige: Ist der Druckmesser im grünen Bereich?	☐	☐	
5. Dichtungen: Sind die Dichtungen und Ventile in gutem Zustand und dicht?	☐	☐	
2. Technische Überprüfung			
6. Funktionsprüfung: Wurde der Feuerlöscher im letzten Jahr auf seine Funktion geprüft?	☐	☐	
7. Schläuche und Düsen: Sind die Schläuche und Düsen frei von Rissen oder Verstopfungen?	☐	☐	
8. Zubehör: Sind alle notwendigen Zubehörteile (z. B. Wandhalterungen, Schläuche) vorhanden und in gutem Zustand?	☐	☐	
3. Wartungsprotokoll			
9. Wartungshistorie: Ist die Wartungshistorie dokumentiert und aktuell?	☐	☐	
10. Nächster Wartungstermin: Ist der nächste Wartungstermin im Kalender vermerkt?	☐	☐	
4. Professionelle Wartung			
11. Jährliche Inspektion: Wurde der Feuerlöscher von einem zertifizierten Fachmann überprüft?	☐	☐	
12. Austausch von Verbrauchsmaterialien: Wurden alle notwendigen Verbrauchsmaterialien (z. B. Löschmittel) ausgetauscht?	☐	☐	
5. Schulung und Information			
13. Mitarbeiterschulung: Wurden die Mitarbeiter im Umgang mit dem Feuerlöscher geschult?	☐	☐	
14. Kennzeichnung: Sind Informationen zur Benutzung des Feuerlöschers an gut sichtbaren Stellen angebracht?	☐	☐	
6. Besonderheiten			
15. Spezielle Anforderungen: Sind besondere Anforderungen (z. B. für chemische Löschmittel) zu beachten?	☐	☐	
16. Standortüberprüfung: Ist der Standort des Feuerlöschers optimal gewählt (z. B. in der Nähe von Brandgefahren)?	☐	☐	
7. Abschluss			
17. Bericht erstellen: Dokumentation der Wartungsergebnisse und eventueller Mängel.	☐	☐	
18. Feedback einholen: Rückmeldung von Mitarbeitern zur Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des Feuerlöschers.	☐	☐	

Diese Checkliste kann je nach spezifischen Anforderungen oder Vorschriften angepasst werden. Es ist wichtig, die Wartung regelmäßig durchzuführen, um die Sicherheit im Brandfall zu gewährleisten. (SR)



„Dürfen wir Angebote zur arbeitsmedizinischen Vorsorge per E-Mail verteilen?“

Leserfrage: „Nach der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) müssen wir bestimmten Beschäftigten eine Angebotsvorsorge anbieten. Nach der Arbeitsmedizinischen Regel „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge“ (AMR 5.1) muss das Angebot jedem Beschäftigten, der einer Gefährdung ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form gemacht werden. Dürfen wir die Vorsorgeangebote auch per E-Mail verteilen?“

SafetyXperts-Antwort: Sie sehen es völlig richtig, dass das Angebot zur Angebotsvorsorge jedem Beschäftigten, der einer Gefährdung durch die in Anhang zur ArbMedVV genannten Tätigkeiten ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form „oder in Textform“ unterbreitet werden muss. Dies geht aus Nr. 3 „Form des Angebots“ der AMR 5.1 klar hervor. Dort steht auch, dass es z. B. per E-Mail erfolgen kann.

Allgemeines Rundschreiben reicht nicht aus

Ein Aushang oder eine Rundmail an die Belegschaft mit allgemeinen Hinweisen zur Angebotsvorsorge erfüllt die Anforderungen der AMR 5.1 an das persönliche Angebot jedoch nicht. Vielmehr müssen Sie, z. B. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, konkret ermitteln, welche Beschäftigten bestimmte Tätigkeiten durchführen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs zur ArbMedVV eine Angebotsvorsorge vorgeschrieben ist.

Nur diesen müssen Sie dann das entsprechende Angebot unterbreiten, ggf. auch per E-Mail. Nach Nr. 3 Abs. 2b der AMR A5.1 muss das Angebot grundsätzlich auch die Mitteilung enthalten, aufgrund welcher Gefährdung bzw. welcher Gefährdungen das Vorsorgeangebot unterbreitet wird.



Das Angebot zur Angebotsvorsorge muss schriftlich erfolgen.



Mein Tipp

Damit der Arbeitgeber im Zweifelsfall einen Nachweis hat, sollte er bei elektronischer Übermittlung des Angebots von den Adressaten eine Lesebestätigung anfordern. Kommt sie nicht an, ist es ratsam, das Angebot nochmals in Papierform vorzulegen und sich den Erhalt per Unterschrift gegenzeichnen zu lassen.

(dIR)



„Ab welchem Alter ist der Umgang mit Gefahrstoffen erlaubt?“

Leserfrage: „Gibt es im Arbeitsschutzrecht spezielle Altersbeschränkungen für den Umgang mit Gefahrstoffen? Darf eine 16-jährige Schülerin während ihres Schulpraktikums damit arbeiten?“

SafetyXperts-Antwort: Ja, es gibt klare Altersgrenzen im Arbeitsschutzrecht. Für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren, die ein Schülerbetriebspraktikum absolvieren, sowie für Jugendliche in Ausbildung oder Beschäftigung gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Dieses enthält u. a. arbeitszeitliche Beschränkungen sowie ein Verbot gefährlicher Tätigkeiten gemäß § 22 JArbSchG.

Nach diesem Gesetz gelten Personen unter 15 Jahren als Kinder und zwischen 15 und 18 Jahren als Jugendliche. Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, werden jedoch rechtlich wie Kinder behandelt; die Vollzeitschulpflicht variiert je nach Bundesland. Grundsätzlich dürfen gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz Jugendliche und Schülerpraktikanten keine Arbeiten ausführen, die mit erheblichen Unfallgefahren verbunden sind oder bei denen sie gefährlichen Einflüssen, etwa durch

Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, ausgesetzt sind.

Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Tätigkeit für das Ausbildungsziel zwingend erforderlich ist, unter fachkundiger Aufsicht erfolgt und die vorgeschriebenen Luftgrenzwerte für Gefahrstoffe nachweislich eingehalten werden.



Fazit

Eine 16-jährige Schülerin im Schulpraktikum darf grundsätzlich nicht mit Gefahrstoffen arbeiten, es sei denn, es liegt eine begründete Ausnahme vor, die unter streng kontrollierten Bedingungen erfolgt. Halten Sie in einem solchen Fall unbedingt Rücksprache mit der Schule, um zu klären, ob dies für das Praktikum erforderlich ist. Zudem ist es wichtig, daran zu denken, dass die Schülerpraktikanten während des Praktikums über die Berufsgenossenschaft der Schule (VBG) versichert sind.

(MB)

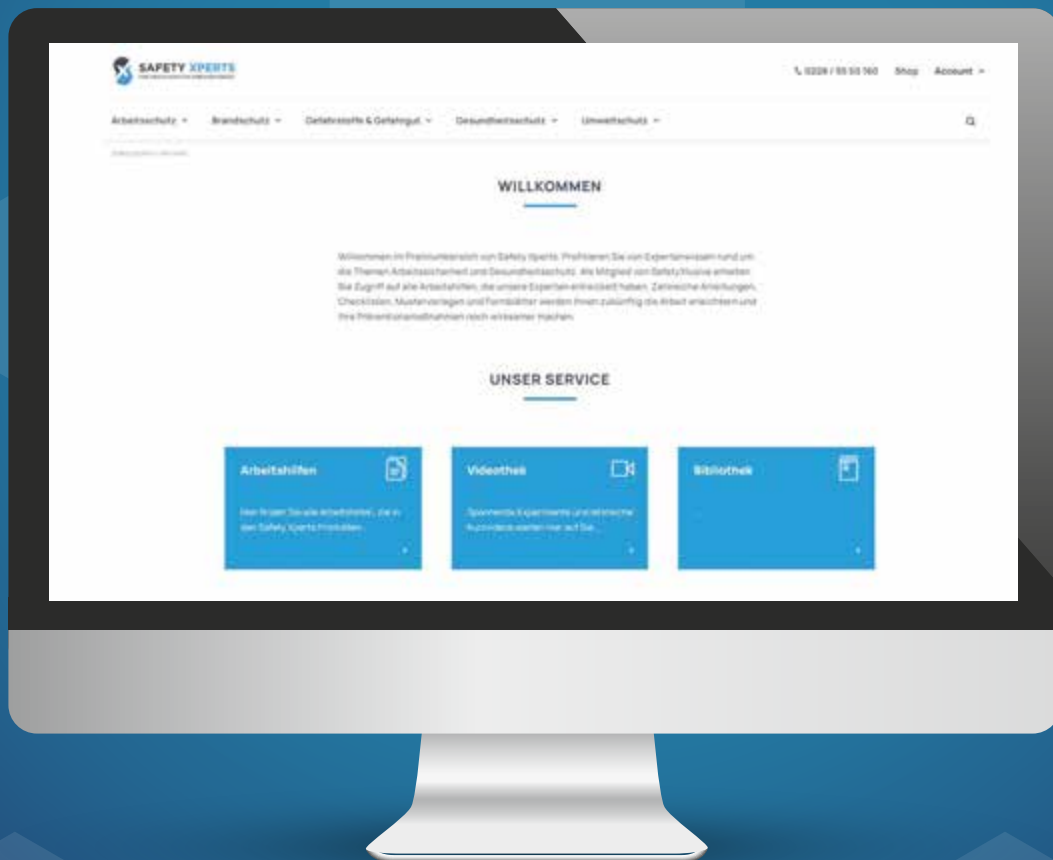


UNSER PREMIUMBEREICH

Mit der neuen Checkliste zur Feuerlöscher-Kontrolle bei Begehungen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Premiumbereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2199-2991 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber und redaktioneller Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Wiam Hanane, Bonn • Autoren: Sven Rost (SR), Rackwitz; Svenja Damasch (SD), Buxtehude; Rafael de la Roza (dLR), Aschaffenburg; Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB), Neukirchen-Vluyn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 •

E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Alle Angaben in „Sicherheit im Betrieb“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titel: AdobeStock thodonai; Seite 5: Sven Rost; Seite 6: AdobeStockstockphoto-graf; Seite 7: Grafiken eigene Anfertigung; Seite 10: AdobeStock Nata

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fach-Newsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Neue DVD zum sicheren Umgang mit Motorsägen

Eine neue DVD mit dem Titel „Der Motorsäge auf den Zahn gefühlt“ bietet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) an. Sie will mit Videos wie etwa „Schutzeinrichtungen und Wartung“ oder „Organisation und Kommunikation“ zum sicheren Umgang mit der Motorsäge beitragen. Zudem zeigt sie anhand von praktischen Einsatzfällen, z. B. Motorsägenarbeiten an einem morschen Baum, die jeweiligen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen beim Arbeiten mit diesem Werkzeug auf. Achtung: Die DVD ersetzt keinesfalls einen Fachlehrgang in Anlehnung an die Informationsschrift „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624). Ihr Einsatz ist vielmehr begleitend zur ordnungsgemäßen Unterweisung vorgesehen. Die DVD ist zusammen mit einem Begleitheft zum Preis von 7,76 € (zzgl. Versandkosten) bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger erhältlich. (d/R)



**In der nächsten
Ausgabe lesen Sie:**

**Sprinkleranlagen: Worauf es bei Planung und
Betrieb wirklich ankommt**

**Arbeiten in engen Räumen: Wie Sie Gefahren
erkennen und Risiken minimieren können**

**Beleuchtung: Die Sicht nach außen muss für
Arbeitnehmende grundsätzlich gegeben sein**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit